

gruben schmieden / von dem ganzen vermessen
nen Berge / ihren gebürlichen Neunten theil ha-
ben vnd entpfahen / vnd sol also derselbigen Erb-
schmieden / darinnen man von den Hauptlehn
oder Gruben / wie oben gehört / schmiedet / der
Neunte theil allewegen bleiben vnd nachfolgen.

Vnd kan vermöge der Recht / den Schmie-
den nicht zu schaden vnd abbruch gereichen / daß
die Gewercken vntereinander andere vorträge
vnd Pact haben oder machen.

Die Schmie-
de zur Arbeit
verbinden.

Es sollen auch die Bergschmiede / so etwan
grossen nutz vnd gewin / bißweiln auch wenig /
nicht mechtig seyn / den Gewercken die Arbeit
vnd das schmiede recht / ihres gefallens auffsa-
gen / dann es ist billich / davon einer einen nutz
vnd einkommen hat / daß er auch die Last vnd
die bürde / mit helffe tragen.

Das Sechszehende Capittel.

De Metallis divisoribus.

Von den Ertztheilern.

Wie das Ertz
getheilt sol
werden.

Wenn man Ertz aus den Gruben
zeucht vnd födert / so sollen die Ertz-
theiler ihres Ambts pflegen / alles
das gewonnene Ertz / Erstlich auff
einen oder mehr hauffen stürzen /
vnd